

Steuerliche Beurteilung der Erstattungen der Aufwendungen für den Gemeindepädagogischen Grundkurs durch den Arbeitgeber (R 19.7 LStR)

Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt werden. Die Übernahme bzw. Erstattung derartiger Aufwendungen ist somit steuerfrei. Es erfolgt insoweit keine Versteuerung als geldwerter Vorteil.

Die Bildungsmaßnahme kann am Arbeitsplatz, in zentralen betrieblichen Einrichtungen oder in außerbetrieblichen Einrichtungen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden, durchgeführt werden.

Ist der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **vor** Vertragsabschluss **schriftlich** zusagen, dass er die Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme übernimmt bzw. ersetzt. Erfolgt die Zusage nicht vor Vertragsabschluss oder nicht schriftlich, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung kein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers vor. Entsprechend sind die erstatteten Aufwendungen dann als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Ist der Arbeitgeber Rechnungsempfänger oder wurde dem Arbeitnehmer vor Vertragsabschluss schriftlich die Übernahme bzw. der Ersatz der Aufwendungen zugesagt, ist zu prüfen, ob die Fort- oder Weiterbildung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers gelegen hat. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Maßnahme zumindest zum Teil auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Erfolgt hingegen zumindest eine teilweise Anrechnung auf die Arbeitszeit, soll nicht weiter geprüft, ob die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für einen Belohnungscharakter der Maßnahme vorliegen.

Kann ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Bildungsmaßnahme nicht nachgewiesen werden, sind die erstatteten oder übernommenen Kosten als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Da die Einschreibung für den Gemeindepädagogischen Grundkurs durch den Mitarbeiter selber erfolgt – dieser also Rechnungsempfänger ist – muss der Arbeitgeber im **Vorfeld**, also vor dem Einschreiben für den Gemeindepädagogischen Grundkurs, **schriftlich** die Übernahme bzw. Erstattung der Aufwendungen zusagen.

Das ganz überwiegend betriebliche Interesse des Arbeitgebers muss grundsätzlich nicht nachgewiesen werden, da die Teilnahme als Gasthörer/in am Gemeindepädagogischen Grundkurs zumindest zum Teil auf die Arbeitszeit angerechnet wird (R 19 Abs. 2 S. 3 LStR). Darüber hinaus liegt ein solches hinsichtlich des Zertifikats-Abschlusses „Theologischer Grundkurs“ vor, da ohne den Abschluss der Mitarbeiter nicht mehr weiter beschäftigt werden darf. Durch den Zertifikats-Abschluss „Theologischer Grundkurs“ erhöht sich nicht nur die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters, sie wird vielmehr – was im besonderen Maße das ganz überwiegend betriebliche Interesse des Arbeitgebers zeigt – **erhalten**.

Wurde dem/der Mitarbeiter/in **im Voraus und schriftlich** die Übernahme der Aufwendungen für den Gemeindepädagogischen Grundkurs zugesagt, können diese Aufwendungen dem Mitarbeiter/in **steuerfrei** erstattet werden. Andernfalls ist die Erstattung als geldwerter Vorteil zu versteuern.